

Kreisblatt für den Kreis Malmédy.

Nr. 40.

St. Vith, Mittwoch 18. Mai

1870.

Das „Kreisblatt für den Kreis Malmédy“ erscheint regelmäßig jede Woche zweimal und wird Mittwochs und Samstags ausgegeben. — Bestellungen werden bei den Königl. Postanstalten oder in der Expedition dieses Blattes entgegengenommen. — Der Pränumerationspreis beträgt pro Quartal incl. Stempelfeuer 7 Sgr. 6 Pfg.; durch die Post bezogen 9 Sgr. 3 Pfg. ausschließlich der Bestellgebühren. — Insertionsgebühren für die 3spaltige Zeile oder deren Raum 1 Sgr. Briefe sind portofrei einzujenden. — Aufsätze von gemeinnützigem Interesse werden jederzeit dankbarst angenommen.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Die Königl. Rheinisch-Westphälisch Polytechnische Schule in Aachen soll mit Beginn des Monats Oktober d. J. eröffnet werden. Die Anstalt ist eine technische Hochschule; sie wird jungen Männern, welche sich der Technik, insbesondere dem Maschinenbau, den chemischen Gewerben, dem Hüttenfach, dem Ingenieurwesen und dem Hochbau widmen wollen, eine umfassende theoretische und praktische Ausbildung gewähren. Ihr Besuch verleiht dieselben Berechtigungen wie derjenige der Königl. Gewerbe-Akademie und der Königl. Bau-Akademie hieselbst, sowie der Königl. Polytechnischen Schule in Hannover.

Der Kursus ist für Chemiker ein dreijähriger, für Maschinenbauer ein drei- oder vierjähriger, für Architekten und Ingenieure ein vierjähriger. Bau-Techniker, die sich für den Staatsdienst vorbereiten, können die dreijährige Studienzeit, welche nach den „Vorschriften für die Ausbildung und Prüfung derjenigen, welche sich dem Baufach im Staatsdienste widmen“, vom 3. September 1868 zur Ablegung der Bauführer-Prüfung erforderlich ist, ganz oder zum Theil auf der Anstalt zurücklegen. Die drei ersten Jahreskurse sind für die theoretische Vorbildung bestimmt. Den Bauführern ist demnächst in dem vierten Jahreskurse Gelegenheit zur Vorbereitung für die Baumeister-Prüfung geboten. Es versteht sich hierbei von selbst, daß diejenigen, welche auf Grund des Besuches der Schule zur Bauführer-Prüfung zugelassen werden wollen, den allgemeinen Bedingungen für die Zulassung zu dieser Prüfung, vor Allem also auch den Anforderungen des §. 4 a. und b. der Vorschriften vom 3. September 1868, genügt haben müssen. Die Einsetzung einer Prüfungs-Kommission in Aachen, vor welcher die Prüfung als Bauführer abgelegt werden kann, bleibt vorbehalten.

Mit der Eröffnung der Anstalt beginnt der Unterricht alsbald in allen, an derselben vertretenen Zweigen der Technik. Die Einrichtung der Schule, der Umfang des Unterrichts und die Bedingungen der Aufnahme sind aus dem unten folgenden Verfassungsstatut zu ersehen. Im Uebrigen wird auf das Unterrichtsprogramm, dessen Veröffentlichung demnächst zu erwarten ist verwiesen.

Berlin, den 23. April 1870.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten,
Graf v. Tschuplik.

Verfassungsstatut

der Königl. Rheinisch-Westphälischen Polytechnischen Schule in Aachen.

§. 1. Die Polytechnische Schule ist eine technische Hochschule. Sie ist Staats-Anstalt und ihre Einrichtung und Verwaltung wird von der Staatsregierung geregelt.

§. 2. Die Anstalt besteht aus einer allgemeinen Schule und aus mehreren Fachschulen für einzelne Zweige der Technik. Vorläufig werden eröffnet: eine Fachschule für Bau- und Ingenieurwesen, eine Fachschule für Maschinenbau und mechanische Technik und eine Fachschule für chemische Technik und Hüttenkunde.

§. 3. Der ordentliche Unterricht umfaßt die nachfolgend verzeichneten Disziplinen: Algebraische Analysis, Differential- und Integralrechnung, Ebene und sphärische Trigonometrie, Analytische Geometrie der Ebene und des Raumes, Darstellende Geometrie, Geometrie der Lage, Analytische Mechanik, Angewandte Mechanik, Elemente der Physik, Experimentalphysik, Angewandte Physik.

Mathematische Begründung der wichtigsten physikalischen Gesetze. Praktische Uebungen. Elemente der Chemie. Anorganische Chemie. Organische Chemie. Chemische Technologie. Analytische Chemie. Arbeiten im Laboratorium. Maschinenlehre. Maschinenbau. Konstruktion von Maschinen. Mechanische Technologie. Uebungen im Entwerfen und Veranschlagen von Maschinen-Anlagen. Baukonstruktionslehre. Baumaterialienlehre. Formenlehre der Baukunst und Perspektive. Geschichte der Baukunst. Einrichtung von Gebäuden. Entwerfen von Gebäuden. Ornamentik. Landwirthschaftliche Baukunst. Ausarbeiten von Projekten und Kosten-Anschlägen mit praktischen Uebungen. Elemente des Wasser-, Wege-, Eisenbahn- und Brückenbaues. Wasser-, Wege-, Eisenbahn- und Brückenbau-Konstruktions-Uebungen. Praktische Geometrie mit Situationszeichnen und Uebungen. Ausgleichsrechnung. Höhere Geodäsie. Elemente der Mineralogie und Geognosie. Mineralogie und Geognosie. Metallurgie und Hüttenkunde. Probirkunst. Salinenkunde. Uebungen im Entwerfen von Fabrik- und Hütten-Anlagen. Ornamenten-, Figuren- und Landschaftszeichnen. Bau- und Maschinenzeichnen. Vorführen und Modelliren. Diese Disziplinen werden regelmäßig an der Schule gelehrt. Vorträge über anderweitige Lehrgegenstände sind dadurch aber nicht ausgeschlossen.

§. 4. Die Lehrgegenstände der allgemeinen Schule bilden die Naturwissenschaften und die Mathematik, sowie diejenigen Disziplinen, welche für die Fachstudien Voransetzung sind. In der Fachschule für Bau- und Ingenieurwesen werden Techniker für den Hochbau und Techniker für Eisenbahn-, Straßen-, Wasser- und Brückenbau, in der Fachschule für Maschinenbau und mechanische Technik, Maschinen-Ingenieure, Vorsteher mechanisch-technischer Etablissements (Spinnereien, Webereien, Maschinenfabriken u. s. w.) sowie Techniker für das Eisenbahnwesen, in der Fachschule für chemische Technik und Hüttenkunde praktische Chemiker, Vorsteher chemisch-technischer Etablissements (Färbereien, chemische Fabriken u. s. w.) und Hüttenleute ausgebildet. Den Architekten und Ingenieuren gewährt die Anstalt Gelegenheit zum Erwerb derjenigen Ausbildung, welche die Zurücklegung der Prüfungen für den Staatsdienst bedingt. Diejenigen, welche sich zu Lehrern an den Gewerbeschulen und den höheren technischen Lehranstalten ausbilden wollen, können an der Anstalt ihre Studien zurücklegen.

§. 5. Der Unterricht wird in Form von Vorträgen erteilt. An diese schließen sich Repetitionen, Arbeiten in den Zeichensälen, Laboratorien und Sammlungen, sowie praktische Uebungen und Unterweisungen bei gelegentlichen Exkursionen. In der allgemeinen Schule ist der Unterricht vorwiegend theoretisch; in den Fachschulen treten die praktischen Uebungen mehr in den Vordergrund.

§. 6. Für den Unterricht in den Disziplinen der allgemeinen Schule ist der Lehrgang einjährig. Der Unterricht in den Fachschulen ist auf einen dreijährigen Lehrgang berechnet; in dem ersten Jahre läuft er neben dem Unterricht der allgemeinen Schule einher. Er gewährt in diesen drei Jahren eine abgeschlossene Ausbildung; in der Fachschule für Bau- und Ingenieurwesen dient er insbesondere zur Vorbereitung für die Staatsprüfung als Bauführer. In der Fachschule für Maschinenbau und mechanische Technik, sowie in der Fachschule für Bau- und Ingenieurwesen, schließt sich an diesen Lehrgang noch ein weiteres Studienjahr an, welches der höheren Ausbildung gewidmet ist. In der Fachschule für Bau- und Ingenieurwesen soll dasselbe insbesondere zur Vorbereitung für die Staatsprüfung als Baumeister bestimmt sein.

§. 7. Die Aufnahme in die Anstalt ist durch den Nachweis einer bestimmten Vorbildung bedingt. Doch kann bei Ausländern in geeigneten Fällen von diesem Nachweis abgesehen werden. Zur Aufnahme berechtigt das Abgangszeugniß der Reife

einer Provinzial-Gewerbeschule neuerer Einrichtung oder ein Zeugniß über den einjährigen Besuch der Prima eines Gymnasiums oder einer Realschule erster Ordnung. Zöglinge von Provinzial-Gewerbeschulen älterer Einrichtung können, wenn sie das Zeugniß der Reife besitzen, bis auf Weiteres ebenfalls in die Anstalt aufgenommen werden. Wer nicht auf einer der bezeichneten Schulen vorgebildet ist, hat in anderer Weise seine ausreichende Vorbildung nachzuweisen und außerdem ein Zeugniß über seine sittliche Führung vorzulegen.

§. 8. Studirende der Königlichen Gewerbe-Akademie, der Königlichen Bau-Akademie und der Königlichen Berg-Akademie in Berlin, sowie der Hauptschule der Königlichen polytechnischen Schule in Hannover, ferner Techniker, welche die Prüfung als Vausführer oder Vergeleve für den Staatsdienst bestanden haben, sind ohne weiteren Nachweis zum Eintritt in die Anstalt berechtigt.

§. 9. Der Besuch der Vorlesungen und Uebungen darf, unter der Voraussetzung, daß dadurch der Zweck des Unterrichts nicht beeinträchtigt wird, auch solchen gestattet werden, welche als Studirende in die Anstalt nicht eintreten wollen. Ihre Zulassung kann geeigneten Falls von einem Nachweise über ihre Vorbildung abhängig gemacht werden.

§. 10. Den Studirenden steht die Wahl der Fachschulen, welchen sie beitreten wollen, frei. In der Wahl der Vorträge und Uebungen sind sie ebenfalls unbeschränkt. Jedoch werden die Zöglinge von Provinzial-Gewerbeschulen älterer Einrichtung, sofern sie beim Eintritt in die Anstalt nicht das zum Uebergang in die Sekunda eines Gymnasiums erforderliche Maß von Kenntnissen in der Deutschen und Französischen Sprache sowie in der Geographie dorthin, zunächst der allgemeinen Schule zugewiesen und sind gehalten, für die Dauer des Lehrganges dieser Schule an dem Unterricht in den genannten Disziplinen Theil zu nehmen.

§. 11. Die Lehrer sind entweder ordentliche oder außerordentliche. Zur Hülfleistung beim Unterricht können Assistenten angenommen werden. Die ordentlichen Lehrer werden fest angestellt, die übrigen unter dem Vorbehalt der Kündigung berufen. Der den einzelnen Lehrern für das Unterrichts-jahr zufallende Unterricht wird durch den Lehrplan bestimmt. Den Lehrern ist, soweit ihr pflichtmäßiger Unterricht darunter nicht leidet, das Halten von Vorträgen über solche Disziplinen gestattet, welche nicht zu dem ordentlichen Unterricht gehören. Lehrer höherer Schul-Anstalten, bewährte Techniker, Staatsbeamte und wissenschaftlich vorgebildete Dozenten können zur Ertheilung von Unterricht in der Anstalt zugelassen werden.

§. 12. An der Spitze der Anstalt steht ein Direktor, welcher zu den Lehrern derselben gehört. Er vertritt die Anstalt nach Außen hin und leitet ihre Verwaltung. Durch ihn erfolgt die Aufnahme der Studirenden und die Zulassung sonstiger Zuhörer. Ihm steht die Entscheidung über die Zulassung außerordentlicher Vorträge zu, soweit dieselben nicht von Lehrern der Anstalt gehalten werden sollen. Die allgemeinen Angelegenheiten jeder Fachschule werden durch einen zum Vorstände derselben ernannten Lehrer verwaltet. Der Direktor und die Vorstände der Fachschule können auf Zeit oder unwiderruflich ernannt werden.

§. 13. Die Lehrer der Anstalt werden durch den Ausschuß der Lehrer und durch das Lehrerkollegium vertreten. Der Ausschuß der Lehrer besteht aus dem Direktor, den Vorständen der Fachschulen und zwei anderen, von dem Lehrerkollegium aus seiner Mitte alljährlich gewählten Mitgliedern. Das Lehrerkollegium besteht aus sämtlichen ordentlichen Lehrern der Anstalt.

§. 14. Dem Ausschuß der Lehrer steht die Entscheidung zu: 1. über die Aufnahme eines Studirenden und die Zulassung anderer Zuhörer in Zweifelsfällen; 2. über die Ertheilung von Verweisen an die Studirenden; 3. über die Stundung und den Erlaß der Honorare für den ordentlichen Unterricht; 4. über die Vorschläge zu den mit dem Unterricht in einzelnen Lehrfächern zu bitenden größeren Exkursionen; 5. über den Beginn der Weihnachts- und Oesterferien. Er hat nach Anhörung der betreffenden Lehrer, unter Bestätigung der Aufsichtsbehörde, die Vorschriften über die Verwaltung und Benutzung der Sammlungen und Institute, die Anweisung für die in den Sammlungen und Instituten, und beim Unterricht beschäftigten Diener die Gesetze für die Studirenden zu erlassen. Ihm liegt es ob, für die Besetzung der Stelle des Bibliothekars Vorschläge zu machen. Ueber die Zulassung von Dozenten und die Statthastigkeit außerordentlicher Vorträge durch

Audere als die Lehrer der Anstalt, sowie über alle Anordnungen der Verwaltung, welche die allgemeine Schule oder die Fachschulen betreffen, ist er gutachtlich zu hören. Fragen, welche die Organisation und den Unterricht der Anstalt berühren, kann er in Berathung ziehen.

§. 15. Dem Lehrerkollegium sind folgende Befugnisse und Geschäfte zu übertragen: 1. die Entscheidung über die etatsmäßigen Mittel auf die verschiedenen Sammlungen und Institute und über deren nähere Verwendung, insbesondere auch über alle neuen Anschaffungen; 2. die Ergänzungswahlen für den Ausschuß der Lehrer; 3. die Verleihung der gestifteten Preise und der Stipendien, soweit in dieser Beziehung nicht anderweitige Verfügungen bestehen; 4. die Beschlußnahme über die Androhung des Ausschlusses und den Ausschluß der Studirenden von der Anstalt, soweit über die Entziehung der verlichenen Stipendien und der in Betreff des Honorars bewilligten Vergünstigung; 5. die Feststellung des Lehrplans, des jährlichen Verzeichnisses der Vorträge und Uebungen und die Verteilung der Unterrichtsstunden und Unterrichtszäle. Zu der Verteilung des ordentlichen Unterrichts auf die Lehrer bedarf es der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§. 16. Es bleibt vorbehalten, geeigneten Falls für die Anstalt einen königlichen Kommissar zu berufen, welcher die Staatsregierung vertritt.

§. 17. Der Unterricht in der Anstalt beginnt zu Anfang Oktober und schließt zu Ende Juli jeden Jahres. Zu Weihnachten findet eine vierzehntägige, zu Ostem eine dreiwöchentliche Unterbrechung statt.

§. 18. Für die Aufnahme in die Anstalt haben die Studirenden eine Gebühr von einem Thaler zu entrichten. Dagegen wird für die Zulassung von Zuhörern, welche nicht als Studirende eintreten, eine Gebühr nicht erhoben. Für die Theilnahme an einzelnen Vorträgen und Uebungen ist ein Honorar zu entrichten. Schülern, welche einen Nachweis über ihre Mittellosigkeit beibringen, kann jedoch, sofern sie durch Fortschritte und Verhalten sich auszeichnen, das Honorar ganz oder zum Theil erlassen werden. Die Aufnahmegebühren, sowie die Honorare für den ordentlichen Unterricht fließen der Anstaltskasse zu; die Honorare für den außerordentlichen Unterricht verbleiben den Lehrern.

§. 19. Das Honorar für den ordentlichen Unterricht wird halbjährlich im Voraus entrichtet und nach der Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden in dem Halbjahr bestimmt. Bei Studirenden ist die Stunde für Vorträge mit zwei Drittel Thaler, für Uebungen mit einem halben Thaler, bei Zuhörern für Vorträge mit einem Thaler und für Uebungen mit zwei Drittel Thaler zu berechnen. Außerdem sind für die Theilnahme an den praktischen Uebungen im Laboratorium fünfzehn Thaler, für die Theilnahme an den physikalischen Uebungen fünf Thaler jährlich zu entrichten. Die Höhe des Honorars für den außerordentlichen Unterricht bleibt dem Ermessen der Vortragenden, unter Vorbehalt der Genehmigung des Direktors, überlassen.

§. 20. Am Schlusse der einzelnen Studienjahre, sowie beim Abgang von der Anstalt wird den Studirenden auf ihr Verlangen ein Zeugniß ertheilt, welches sich auf die Bescheinigung über den Besuch der einzelnen Vorträge und Uebungen beschränken oder sich auch über die darin erzielten Erfolge aussprechen kann. Letzteren Falls darf die Ertheilung des Zeugnisses in den nicht mit praktischen Uebungen verbundenen Unterrichts-Gegebenheiten, sofern der Studirende an den zugehörigen Repetitionen nicht Theil genommen hat, von dem Ausfall einer Prüfung abhängig gemacht werden. Für das Zeugniß ist eine Gebühr von einem Thaler an die Anstaltskasse zu entrichten; für die Prüfung in jedem Unterrichts-Gegegenstand hat der Studirende eine Gebühr von drei Thalern zu zahlen; dieselbe verbleibt den prüfenden Lehrern.

§. 21. Die Verwaltung der Anstalt im Einzelnen wird durch ein Regulativ geregelt.

Berlin, den 20. April 1870.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten,
Graf v. Skenplitz.

Berlin, den 18. April 1870.

Die Ausstellung der Legitimationscheine zum Gewerbebetrieb im Umherziehen erfolgt in der Regel durch diejenige höhere Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Gewerbetreibende seinen Wohnsitz hat. In gewissen Fällen erleidet diese Regel jedoch Ausnahme.

1) Gewerbetreibende, w
scheines zum Betriebe eines d
gezeichneten Gewerbe für einen
jenigen, in welchem sie wohnen
allgemeinen Vorschriften an
zu richten; die Ertheilung des
nur durch die höhere Verwaltu
folgen, in welchem der Gewer

Die Ortspolizeibehörde h
über die Persönlichkeit des An
dem Lande durch Vermittelun
Oberamtmanns) an die entf
Angehörigen eines anderen B
Staatsgebiete auf Grund des
betreiben wollen, ist in gleich
der höheren Verwaltungsbehör
werbebetrieb beabsichtigt wird,
sprechende Aeußerung ihrer H
der Ertheilung des Legitimat
Gewerbetreibenden Bedenken

2) Angehörigen anderer
des §. 58 der Gewerbeordnun
ihr Gewerbe im Umherziehen
mationschein nicht nur von
mathematisches, sondern auch vo
Behörden ertheilt werden. In
eine Erklärung ihrer Heimath

Vieh-Versicherung

Indem wir die Vieh-
Bedingungen aufmerksam
Versicherungen; auch sind
gerne bereit.

Malmedy, den 1.
Die

P. Plümmer in St.
N. Brück in Necht,
S. Marquet in Ame
J. A. Küpper in M

Epilept

heit brieflich der
in Berlin, jetzt

Die R

von J. Doepg

eine schöne Auswahl in
Materialien aller Art
Post-, Concept-, Cou
beste, Schreibhefte, bl
Bleistiften (für Schreib
Kadierungsgummi, Briesta
Gänsefedern, Federhal

Anordnungen
e Fachschulen
die Organi-
n er in Be-
efugnisse und
etatsmäßigen
ute und über
le neuen An-
ß der Lehrer;
ndien, soweit
ehen; 4. die
und den Aus-
die Entziehung
onorars be-
hrplans, des
urd die Ver-
Zu der Ver-
bedarf es der
s für die An-
r die Staats-
nt zu Anfang
Weihnachten
ntliche Unter-
aben die Stu-
en. Dagegen
als Studierende
heilnahme an
zu entrichten.
tigkeit heibrin-
Verhalten sich
lassen werden.
n ordentlichen
rare für den
nterricht wird
l der wöchent-
t. Bei Stu-
Drittel Thaler,
ern für Vor-
zwei Drittel
nahme an den
Thaler, für die
Thaler jährlich
sperordentlichen
unter Vorbehalt
re, sowie beim
ihr Verlangen
ngung über den
änken oder sich
ann. Letzteren
nicht mit prak-
den, sofern der
heil genommen
emacht werden.
ler an die An-
em Unterrichts-
drei Thalern zu
nen wird durch
che Arbeiten,
April 1870.
Gewerbebetrieb
ge höhere Ver-
treibende schen
edoch Ausnahme.

1) Gewerbetreibende, welche die Ertheilung des Legitimations-
scheines zum Betriebe eines der im §. 59 der Gewerbeordnung be-
zeichneten Gewerbe für einen anderen Bezirk nachsuchen, als den-
jenigen, in welchem sie wohnen, haben ihren Antrag zwar nach den
allgemeinen Vorschriften an die Polizeibehörde ihres Wohnortes
zu richten; die Ertheilung des Legitimationscheines kann dagegen
nur durch die höhere Verwaltungsbehörde desjenigen Bezirkes er-
folgen, in welchem der Gewerbebetrieb beabsichtigt ist.
Die Ortspolizeibehörde hat die von ihr abzugebende Aeußerung
über die Persönlichkeit des Antragstellers nebst dessen Gesuch, auf
dem Lande durch Vermittelung des Landrathes (Amtshauptmanns,
Oberamtmanns) an die entscheidende Behörde einzureichen. Den
Angehörigen eines anderen Bundesstaates, welche in dem diesseitigen
Staatsgebiete auf Grund des §. 59 des Gesetzes ihr Gewerbe
betreiben wollen, ist in gleicher Weise der Legitimationschein von
der höheren Verwaltungsbehörde des Bezirkes, in welchem der Ge-
werbebetrieb beabsichtigt wird, zu ertheilen, sofern durch eine ent-
sprechende Aeußerung ihrer Heimathsbehörden dargethan wird, daß
der Ertheilung des Legitimationscheines in der Persönlichkeit des
Gewerbetreibenden Bedenken nicht entgegenstehen.

2) Angehörigen anderer Bundesstaaten, welche auf Grund
des §. 58 der Gewerbeordnung in dem diesseitigen Staatsgebiete
ihr Gewerbe im Umherziehen betreiben wollen, kann der Legiti-
mationschein nicht nur von der zuständigen Behörde ihres Hei-
matsstaates, sondern auch von den diesseitigen, dafür zuständigen
Behörden ertheilt werden. In letzterem Falle haben sie sich durch
eine Erklärung ihrer Heimathsbehörde darüber auszuweisen, daß

in ihrer Persönlichkeit Bedenken gegen die Zusage zum Hausir-
betriebe nicht obwalten.
Die Unterbehörden sind hiernach mit Anweisung zu versehen.
Der Minister für Handel, Der Minister des Innern,
Gewerbe und öffentl. Arbeiten, In Vertretung:
gez. Ikenplig. gez. Bitter.
Der Finanz-Minister,
gez. Camphausen.
An die Königliche Regierung zu Aachen. IV. 4331. H. M.
IV. 4171. F. M. II. 3845. M. d. S.

Aachen, den 30. April 1870.
Abschrift erhalten Sie zur Kenntniß mit dem Veranlassen,
die Ihnen untergebenen Behörden hiernach mit Anweisung zu ver-
sehen.
Königliche Regierung,
gez. von Bardeleben.
An den Königlichen Landrath Herrn Freiherrn von Broich
I. Nr. 994 P. K.
Hochwohlgeboren zu Malmedy. II. " " K.
Malmedy, den 9. Mai 1870.
Abschrift vorstehenden Erlasses wird Ihnen hiermit zur Kennt-
niß und Beachtung in vorkommenden Fällen mitgetheilt.
Der Königliche Landrath,
Fhr. v. Broich.
An die Herren Bürgermeister des Kreises. Nr. 2246.

„Germania“

Vieh-Versicherungs-Gesellschaft in Dillenburg.

Indem wir die Viehbesitzer auf unsere billigen Prämien und liberalen
Bedingungen aufmerksam machen, empfehlen wir uns zur Vermittelung von
Versicherungen; auch sind wir zur Ertheilung jeder gewünschten Auskunft
gerne bereit.

Malmedy, den 1. April 1870.
Die General-Agentur der Germania,
Margrève,
sowie die Agenten

<p>P. Plümmer in St. Vith, H. Brück in Necht, H. Marquet in Amel, J. A. Küpper in Roherath,</p>	<p>J. Stratmann in Bütgenbach, J. Heiners in Heppenbach, M. Schulzen in Büllingen, P. Dannemark in Weywerk.</p>
---	---

Epileptische Krämpfe (Fallsucht)

heilt brieflich der Spezialarzt für Epilepsie Doctor **D. Kallisch**
in Berlin, jetzt: Louiseustrasse 45. — Bereits über 100 geheilt.

Die Buchhandlung

von J. Doepgen in St. Vith empfiehlt

eine schöne Auswahl in Schul- und Gebetbüchern; ferner Schreib-
Materialien aller Art, als: Conto- und Notizbücher, Schreib-
Post-, Concept-, Couvert- und Packpapier, Aktendeckel, Zeichen-
buste, Schreibhefte, blaue, rothe und schwarze Tinte, Stahlfedern,
Bleistiften (für Schreiner), Siegellack, kleine und große Oblaten,
Kadbergummi, Brieffaschen, Lineale, Schultafeln, Federbüchsen,
Gänsefedern, Federhalter, verschiedene Sorten Couverte etc. etc.

Die Sommeres-Sabrik

von Gebr. Grahe in Braunschweig

empfehlend noch:
junge Zucker-Erbien 2 Pfd. 20 Sgr., Genußpargel 3 Pfd. 22 1/2 Sgr.,
kl. Carotten 2 Pfd. 17 Sgr., etc. und Compôts in Zucker. Alles unter
Garantie.

Nervöses Zahnweh
wird augenblicklich gestillt
durch Dr. Gräfftröns's schwe-
dische Zahntropfen à Flaçon
nicht zu haben in St. Vith bei
6 Sgr. ächt zu haben in St. Vith bei
Jof. Doepgen.

Hausverkauf.

Ein bei der Eisenbahnstation zu Uffingen
(Trois-Vierges) gelegenes, geräumiges, zu
jedem Geschäft geeignetes Wohnhaus nebst
Stallung steht aus freier Hand zu verkaufen.
Liebhhaber mögen sich daselbst an den
Eigenthümer **J. P. Gangler** wenden.

Bekanntmachung.

Eingetretener Hindernisse wegen kann der für den 23. dieses anberaumte Eichenverkauf in Schoppen nicht Statt finden.

Der Gemeindevorsteher Hensius wird die Bäume bis dahin aus freier Hand verkaufen.

Meyerode, den 14. Mai 1870.

Der Bürgermeister,
Grieven.

Holz-Verkauf.

Am Freitag den 27. Mai cr., Vormittags 10 Uhr, werden im Gemeinwalde von Emmels an Ort und Stelle, nachbezeichnete Holz-Sortimente gegen Zahlungs-Ausstand öffentlich verkauft:

15 Klafter Kiefern-Nutzstangen,
51,000 Stück Fichten-Latten und Bohnenstangen, in mehreren Loosen.
Kodt, den 16. Mai 1870.

Der Bürgermeister,
Maraitte.

Mühlen-Versteigerung

zu Niederprüm bei Prüm in der Eifel.

Am Montag den 13. Juni d. J., Vormittags um 10 Uhr, lassen die zu Niederprüm wohnenden Eheleute Herr Johann Thome und Catharina Ganser daselbst in der Wohnung der Wirthin Frau Wittve Ganser ihre allda gelegene Holzschneide-Mühle mit Wohnhaus, Scheune, Stallung, Hofraum, Garten und Wiese, alles in einem Complexe, 8 Morgen 146 Ruthen haltend, unter ausgedehnten Zahlungs-terminen vor dem Unterzeichneten zur Versteigerung ausbieten. Die Gebäulichkeiten sind aus Stein erbaut, bequem und schön eingerichtet und in gutem baulichen Zustande; auch liegt die Conzession zur Errichtung einer Mahl- und Rohmühle vor; der Betrieb einer Rohmühle würde zu jeder Zeit eine schöne Revenü abwerfen, da im nahegelegenen Städtchen Prüm, für die großen Gerbereien die Loh meistens nach

entfernten Mühlen gebracht werden muß.

Prüm, den 15. Mai 1870.

Der königliche Notar,
Ganser.

Im Verlage der Krüll'schen Buchhandlung (H. Hugendubel) in Eichstätt ist soeben erschienen und durch alle Buchhandlung zu beziehen:

Weg zur Weisheit.

Andachtsbuch für Studierende und Gebildete

von Dr. Heinrich Rihu.

Mit Approbation des bischöflichen Ordinariats Eichstätt.

368 Seiten. Sebez. In Umschlag geb. 24 kr.; einfach geb. 30 kr.; in Leder mit Goldschnitt 36 kr.; in feinem Einband mit Goldschnitt 48 kr.

Das vorstehende, zunächst für die studirende Jugend bestimmte Buch soll für diese sowohl ein Gebetbuch im Allgemeinen sein, als auch ihren besonderen Bedürfnissen während der Studienzeit Rechnung tragen und sie auch in's spätere Leben begleiten. Vorkommende lateinische Gebete und Hymnen sind auch in deutscher Uebersetzung gegeben. Daher eignet sich das Büchlein als Fest-, Communion- und Firmungsgeschenk für Studierende an Latein-, Real-, Gewerbeschulen und Gymnasien, für Jüglinge in Instituten und für gebildete Erwachsene. Handsames Format, korrekter Druck und billiger Preis empfehlen das Buch. — Bei Partiebezügen würden entsprechend Frei-Exemplare erfolgen!

Krüll'sche Buchhandlung (H. Hugendubel) in Eichstätt.

Bekanntmachung.

Durch Verfügung königlicher Regierung ist die Anlage eines Begräbnisplatzes für die Gemeinde Hünningen auf dem von Hubert Weber eingetauschten Grundstücke Flur 19 Nr. 2 auf Brandfeld genehmigt worden.

Diejenigen, welche glauben, gegen diese Anlage begründete Einsprüche erheben zu können, werden hierdurch angefordert, sich am Freitag den 20. d. Mts., Nachmittags 3 Uhr, in der Wohnung des Gemeinde-Vorstehers Lux zu Hünningen einzufinden.

Die bezügliche Zeichnung ist bis dahin auf meiner Amtsstube einzusehen.

Büllingen, den 12. Mai 1870.

Der Bürgermeister,
Mandersfelt.

Tapeten und Borden

sind zu Fabrik-Preisen, in schöner Auswahl, vorrätzig in der Buchhandlung von

G. Heinrichs.

Fein gemalte Fenster-Rouleaux

werden aufs rascheste und billigste von mir besorgt.

G. Heinrichs.

Guten frischgelöschten Kaffee zum Weissen ist fortwährend per Simer zu haben bei

M. Thommesen
in St. Vith.

Fruchtpreise.

St. Vith, den 17. Mai.		Zhl.	Sg.	Pf.
Haser per 300 Bind		7	5	—
Korn per 4 Schfl.		9	15	—
Mehler do.		10	—	—
Weizen do.		12	—	—
Buchweizen		11	10	—
Kartoffeln		4	20	—

Geldkurs.

Köln, 14. Mai.		Zhl.	Sg.	Pf.
Preuß. Friedrichsd'or		5	20	—
Ausländische Pistolen		5	16	—
Zwanzigfrankstücke		5	12	—
Wilhelmsd'or		5	18	—
Fünf-Frankstücke		1	10	—
Französische Kronenthaler		1	17	—
Prab. Kronenthaler		1	16	—
Vivre-Sterling		6	23	—
Imperial		5	16	—

Jahrmärkte im Kreise Malmédy und Umgegend. (Monat Mai.)

Dienstag den 24. Jahrmarkt in Schleiden.
Freitag den 27. Jahrmarkt in Prüm.
Montag den 30. Jahrmarkt in Wittburg und Büllingen.

Jahrmärkte im Großherzogthum Luxemburg.

Dienstag den 31. Jahrmarkt in Wilz.

Redaktion, Druck und Verlag von Jos. Voeggtel in St. Vith.

Kreis

Nr. 41.

Das „Kreisblatt für den Kreis“ wird bei der königlichen Stempelsteuer 7 Sgr. 6 Pf. oder deren Raum 1 Sgr.

Amliche

Nachdem durch die vom 7. v. Mts. II. c. 21. k. k. zwischen Preußen und Preussenerhebung der beiderseitigen Herr Finanz-Ministers erlassene publizierte Instruktion aufgelegt worden, daß die im Betreff der klassifizierten C.

Der Vorsitzer
Ober-Regier

An den Vorsitzenden
Landrath N. zu N. No.

Mit dem Herrn Aufseher wird, daß in allen Fällen ihnen durch Gesetz oder Verordnung in Folge besonderer Verordnungen ablassen, gleichviel, ob die lichen Rechtspflege oder die Steuer-Verhältnisse erfolgen, da auf die Saitz-Bonds zu gestatten ist, in allen d. schriftsmäßigen Verschluss der Dienstliche unfrancirt.

Die königliche Regierung beider Concessionen in Kenntniß zu setzen.
Der Minister der geistlichen,

An sämtliche königliche

Abchrift erhalten Sie die Geistlichen beider Concessionen dem Re. cripte sofort in

königliche Regie

An den Kgl. Landrat

Es sind Fälle vorgefallen, die Postanstalten Dienstfreimarken zu deren Gebrauch selbst hat daraus Veranlassung vom 25. v. Mts. derartigen Fällen diese Dienstfreimarken unzutauschen. markten entrichteten Geld Postdienstes nicht zulässig.

Die erforderliche Anzahl für die Bürgermeister in der königlichen Regie

An den königl. Land